

Lehrlingsprüfung 1937

Autor(en): **Vogel, L.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **35 (1937)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kollege Schärer begründet hierauf die nachstehenden Forderungen als unumgängliche Voraussetzung für die Möglichkeit einer Kostenersparnis.

1. Durchführung des ganzen Güterregulierungsunternehmens nur durch ein und denselben Kulturingenieur oder Grundbuchgeometer.
2. Einfache Meßtischaufnahme mit gewöhnlichem Distanzmesser für den alten Besitzstand.
3. Vornahme der Bonitierung nur durch geübte Boniteure. Ausbildung solcher durch die Kantone unter Mithilfe des Bundes.
4. Auflage des Bonitierungsplanes und endgültige Bereinigung der Bodenschätzung vor Zustellung der Besitzstandsregister.
5. Erstellung des Ausführungsplanes im Maßstab 1 : 2000, wo es die Eigentumsverhältnisse gestatten.

Die Versammlung stimmte diesen Forderungen zu und überwies einige andere den Kommissionen zur eingehenden Prüfung. Ueber das weitere Vorgehen soll in einer neuen Delegiertenversammlung auf Grund der Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsausschüsse und ihrer Anregungen und Vorschläge beschlossen werden.

Im Anschluß orientierte Kollege Bangerter noch über die Verhältnisse in der kulturtechnischen Gesellschaft. Er legte in eindringlicher Weise dar, daß die schweizerische Geometerschaft in ihrem eigenen Interesse für das Weiterbestehen dieser Gesellschaft, ganz besonders in der gegenwärtigen Zeit, besorgt sein müsse. Ihre Organisation könne in diese oder jene Form gewandelt werden, die Ziele aber, die sich die kulturtechnische Gesellschaft bei ihrer Gründung stellte, sind noch dieselben und müssen mit neuer und vermehrter Energie erstrebt werden. Da die bisherigen verdienten Leiter der Gesellschaft, die Herren Wey, kantonaler Kulturingenieur in Neuenburg als Präsident, und Dr. Fluck, Kulturingenieur in Bellinzona als Sekretär zurückgetreten sind, muß zunächst für ihre Ersetzung gesorgt werden. Diese Auffassung fand die allgemeine Billigung. Auf Ersuchen des Präsidenten erklärten sich die Kollegen Bangerter, Gsell und Ruh bereit, in Fühlungnahme mit den am Bestehen der kulturtechnischen Gesellschaft interessierten Kreisen sich um eine geeignete Persönlichkeit zur Anbahnung der Neuorganisation und Leitung der Gesellschaft zu bemühen.

Mit dem Dank an die Teilnehmer für die ersprießliche Aussprache und dem Wunsche auf eine allseitige Unterstützung der Arbeitsausschüsse, schloß Präsident Bertschmann abends 4 Uhr die Tagung.

Bern, im Januar 1937.

Der Protokollführer: T. Kübler.

Lehrlingsprüfung 1937.

Vermessungslehrlinge, deren Lehrzeit beendet ist oder in der ersten Hälfte des Jahres 1937 zu Ende geht, werden darauf aufmerksam gemacht, daß im April 1937 in Zürich eine Lehrlingsprüfung stattfinden wird. Für die im Kanton Zürich wohnhaften Lehrlinge ist sie obligatorisch. Lehrlinge aus anderen Kantonen können an der Prüfung ebenfalls teilnehmen, sofern sie die Kurse für Vermessungslehrlinge in Zürich besucht haben; die Prüfungskosten für diese betragen zirka Fr. 15.—, sie sind anläßlich der Prüfung zu entrichten.

Sämtliche Kandidaten haben sich bei ihrer zuständigen kantonalen Prüfungsstelle zur interkantonalen Lehrlingsprüfung für Vermessungstechniker in Zürich anzumelden mit dem Ersuchen, die Anmeldung mit den Prüfungsakten an die Abteilung für Gewerbewesen der Volkswirtschaftsdirektion Zürich weiterzuleiten.

Die Anmeldungen haben bis spätestens 17. Februar 1937 zu erfolgen. Pfäffikon, den 27. Januar 1937. Geometerverein Zürich-Schaffhausen,

Der Präsident: L. Vogel.